Entwurf Stellplatzsatzung
weiterentwickelte Fassung, Stand 27.07.2020

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu Abstellplätzen für Fahrräder und Stellplatz- und Ablösesatzung für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StS)

Präambel
Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), und der §§ 48 und 85 (1) Satz 4 sowie (2) Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am … folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Stadtgebiet gemäß § 3 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 48 (1) BauO LSA Abstellplätze für Fahrräder herzustellen und notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu schaffen oder abzulösen.

§ 2 Abstellplätze für Fahrräder und notwendige Stellplätze

(1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Abstellplätze sowie notwendige Stellplätze in ausreichendem Umfang sowie in geeigneter Beschaffenheit auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diese Zwecke öffentlich-rechtlich gesichert ist. Die Abstellplätze und notwendigen Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein und sind dauerhaft zu unterhalten.

(2) Für die Anzahl der nach § 48 (1) BauO LSA herzustellenden Abstellplätze für Fahrräder und notwendigen Stellplätze bietet die Richtzahlenliste (Anlage 1 als Bestandteil der Satzung) einen Anhaltspunkt für den durchschnittlichen Bedarf.

(3) Die Zahl der Abstellplätze und notwendigen Stellplätze ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln.

(4) Für Sonderfälle, die in Anlage 1 nicht geregelt sind, hat sich die Abstellplatzanzahl und die Stellplatzanzahl an der Richtzahlenliste des vergleichbaren Falls zu orientieren.

(5) Die Anzahl der Abstellplätze sowie notwendigen Stellplätze kann abweichend von der Richtzahlenliste erhöht oder vermindert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(6) Bei baulichen Anlagen mit gemischten Nutzungen ist der Abstellplatz- und Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Mit einem Stellplatz kann der Bedarf mehrerer notwendiger Stellplätze gedeckt werden. Diese Mehrfachnutzung ist in dem Umfang zulässig, wie sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden.

(7) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich die Herstellung einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist.

(8) Die Zahl der Abstellplätze und notwendigen Stellplätze ist in der Baugenehmigung gem. § 71 BauO LSA festzulegen. In den Fällen, in denen kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, oder im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gem. § 62 BauO LSA, ist die Zahl einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungen sowie der Standort der Abstellplätze und notwendigen Stellplätze in den Bauunterlagen zu dokumentieren.

(9) Bei der Abstellplatz- und Stellplatzberechnung wird auf ganze Zahlen aufgerundet.

§ 3 Mehrbedarf bei Änderungen und Nutzungsänderungen

(1) Werden bauliche Anlagen nach § 2 (1) geändert oder ändert sich ihre Nutzung, sind Abstellplätze für Fahrräder und notwendige Stellplätze in solchem Umfang und Beschaffenheit herzustellen, dass sie den Mehrbedarf an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen aufnehmen können.

(2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf kann nicht gemäß § 4 reduziert werden, wenn der Stellplatzbedarf der Bestandsnutzung zu weniger als 50 % gedeckt wird. Diese Regelung gilt nicht, wenn mit der baulichen Maßnahme zusätzlich Wohnraum geschaffen wird.

§ 4 Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Eine Reduzierung der Stellplatzzahl ist für bauliche Nutzungen gemäß Anlage 1 Richtzahlenliste, Nrn. 1-10, auf Antrag zulässig,

Nr. 1) wenn Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit einer Bedienung Mo – Fr von 6 bis 18 Uhr mindestens im 10 min-Takt gegeben ist

a) und bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle in bis zu 300 m fußläufiger Entfernung	bis -30 %
b) oder bei Lage des Baugrundstücks zu einer Straßenbahnhaltestelle in 300 m bis 500 m fußläufiger Entfernung	bis -20 %
c) oder bei Lage des Baugrundstücks zu einer Bushaltestelle in bis zu 300 m fußläufiger Entfernung	bis -10 %

Nr. 2) bei Errichtung eines öffentlich-rechtlich gesicherten Stellplatzes für ein Car-Sharing-Unternehmen	bis -5 Stellplätze je 1 Car-Sharing-Stellplatz
Darüber hinaus ist für die Nutzungsarten nach Nr. 2 bis 10 der Anlage 1 eine weitere Reduzierung der Stellplatzzahl möglich bei nachgewiesenen dauerhaft gesicherten Maßnahmen des Mobilitätsmanagements für Arbeitnehmer (u.a. Job-Ticket, Zeitkarten für den ÖPNV, dauerhafte Selbstbindung an andere Verkehrsträger)	bis -20 %

(3) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements verringert. Die für die Aussetzung erforderliche Zustimmung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, ist der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Geldbetrag zu zahlen.

§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Für bauliche Anlagen im Sinne des § 49 (2) BauO LSA sind mindestens 1 % der notwendigen Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, als Stellplätze für Schwerbehinderte entsprechend Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 der DIN18040-1 baulich zu gestalten. Eine barrierefreie Zuwegung zu diesen Stellplätzen ist zu gewährleisten.

(2) Der Bedarf an Behindertenstellplätzen ist vollständig zu decken. Bei der Berechnung der Reduzierung ist der Anteil der Behindertenstellplätze vorab aus dem Anteil der notwendigen Stellplätze, der für die Reduzierung in Betracht kommt, herauszurechnen und anschließend mit der Anzahl der tatsächlich herzustellenden Stellplätze zu addieren.

§ 6 Größe und Beschaffenheit der Abstellplätze für Fahrräder

(1) Abstellplätze für Fahrräder sind in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches herzustellen. Sie sollen ebenerdig liegen. Abstellanlagen und -räume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen mit max. 6 % Neigung verkehrssicher erreichbar sein.

(2) Ebenerdige Abstellplätze für Fahrräder sind in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, soweit andere Belange nicht entgegenstehen. Die Fläche muss zum standsicheren und beschädigungsfreien Abstellen von Fahrrädern geeignet sein.

(3) Bei der Herstellung von Abstellplätzen sind die Mindestabmessungen von 0,70 m x 2,00 m einzuhalten zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m. Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen. Bei Neubauten müssen, bei Umbauten und Umnutzungen sollen die Abstellplätze barrierefrei erreichbar sein.

(4) Abstellplätze außerhalb von Gebäuden sind dergestalt mit fest verankerten Anlehnbügeln auszustatten, dass jedes Fahrrad mit seinem Rahmen angeschlossen

werden kann. Bei Neubauten sind für alle Nutzungsarten ab 20 Abstellplätze mindestens 25 % zu überdachen oder gemäß § 6 (5) in umschlossenen Gebäuden unterzubringen.

(5) Werden die Fahrradabstellplätze in allseitig umschlossenen Gebäuden untergebracht, gelten die vorgenannten Regelungen sinngemäß. Diese Räumlichkeiten müssen über eine geeignete E-Lademöglichkeit verfügen.

(6) Jeder 5. Abstellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern bzw. Lastenfahrrädern geeignet sein.

§ 7 Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze

(1) Für die Herstellung der notwendigen Stellplätze gilt die Garagenverordnung (GaVO) vom 14. September 2006 (GVBl. LSA S. 495) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Notwendige Stellplätze müssen mit dem Fahrzeug ohne Überqueren anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Hintereinander liegende Stellplätze sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

(3) Ebenerdige Stellplätze und ihre Zufahrten sind versickerungsoffen herzustellen (Abflussbeiwert ≤ 0,5) und in angrenzende Grün- bzw. Pflanzflächen zu entwässern (Muldenversickerung), soweit andere Belange nicht entgegenstehen. Die Überhangstreifen sind zu begrünen.

(4) Ebenerdige Stellplatzanlagen sind durch geeignete Bepflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher, berankte Pergolen) von schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Kinderspielplätze, rückwärtige Ruhebereiche, Terrassen, Balkone) abzuschirmen.

(5) Bei ebenerdigen, nicht unterbauten Stellplätzen ist je 5 herzustellenden Stellplätzen ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum (Pflanzqualität Hochstamm 3xv Stammumfang 18/20) in eine mindestens 2 m breite und mindestens 10 m² große Pflanzfläche in Reihe der Stellplätze, diese beschattend, fachgerecht zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

(6) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen ist für 10 % der Stellplätze, jedoch mindestens für einen Stellplatz, ein Elektroanschluss baulich vorzusehen, damit bei Bedarf eine Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge installiert werden kann.

§ 8 Ablösung von notwendigen Stellplätzen

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann gem. § 48 (2) BauO LSA anstatt der Herstellung der notwendigen Stellplätze einen Geldbetrag zur Ablösung verlangen, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur abgelöst werden, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs nicht zu erwarten ist.

(3) Ein Anspruch auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen besteht nicht. Über den Antrag entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Eine Ablösung von Stellplätzen nach

§ 48 (2) BauO LSA kommt aber insbesondere in Betracht, wenn ein Bauvorhaben der städtebaulich erwünschten Lückenschließung in einer geschlossenen, straßenbegleitenden Bebauung oder zur Förderung von Gewerbeansiedlungen innerhalb der im Märktekonzept der LH Magdeburg ausgewiesenen Stadtteilzentren und Nahversorgungsbereiche dient.

(4) Wird der Ablösung von notwendigen Stellplätzen gem. § 48 (2) BauO LSA zugestimmt, beträgt der Ablösebetrag für jeden nicht hergestellten notwendigen Stellplatz je nach der Lage des Grundstückes in einer der festgelegten Zonen

a) für das Stadtzentrum / Kernzone (Zone I)	10.000,- Euro
b) für die erweiterte Kernzone (Zone II)	5.000,- Euro
c) für das übrige Stadtgebiet (Zone III)	3.000,- Euro

Die Abgrenzung der genannten Zonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Grenze zwischen den Zonen verläuft dabei – sollte sie dem Straßenverlauf folgen – immer in Straßenmitte.

(5) Bei der Ermittlung des sich aus Abs. 4 ergebenden Geldbetrages bleiben die ersten 8 Stellplätze gem. § 48 (2) Satz 3 BauO LSA außer Betracht.

(6) Schuldner des Ablösebetrages ist der Bauherr. Neben dem Bauherrn haftet der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte für den Ablösebetrag. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Durch die Bauaufsichtsbehörde wird auf Antrag die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze festgestellt. Der Ablösebetrag wird durch Bescheid festgesetzt oder im Rahmen eines Stellplatzablösevertrages vereinbart. Die Fälligkeit ergibt sich nach Maßgabe des Bescheides oder des Vertrages.

(8) Wird die Zahlung eines Ablösebetrages im Sinne des § 48 (2) BauO LSA zugelassen, so kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen städtischen Satzungen

Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne der Landeshauptstadt Magdeburg konkrete Festsetzungen zu Stellplätzen treffen, haben diese Vorrang gegenüber dieser Satzung.

§ 10 Abweichungen, Ausnahmen

§ 66 BauO LSA bleibt unberührt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Abweichungs- bzw. Ausnahmetatbestandes sind insbesondere bei Kulturdenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie bei Baulückenschließungen im Wohn- und Gewerbebereich zu prüfen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

a) die in § 2 (1) geregelte Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

b) die in § 2 (1) geregelte Pflicht zur Herstellung von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder

c) die in § 5 (1) geregelte Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von Schwerbehinderten

d) die in § 6 (1-6) geregelten Vorgaben für die Größe und Beschaffenheit der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder oder

e) die in § 7 (1-6) geregelten Vorgaben für die Größe und Beschaffenheit der Stellplätze

verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro je nicht bzw. nicht entsprechend dieser Satzung hergestellten Abstellplatz bzw. Stellplatz geahndet werden.

§ 12 Anlagen zur Stellplatzsatzung

Zu dieser Satzung gehören folgende Anlagen:

Anlage 1 – Richtzahlenliste

Anlage 2 – Karte der Zonen für Stellplatzablöse

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Stellplatzsatzung gilt nur für bauliche Anlagen im Sinne von § 48 BauO LSA, deren Errichtung, Änderung oder Änderung der Nutzung nach Inkrafttreten der Satzung beim Bauordnungsamt beantragt wurden.

Entwurf Stellplatzsatzung - Anlage 1 Richtzahlenliste *farbliche Markierung der Änderungen zur GaStS*

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	**Wohngebäude**		
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Whg.	
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Whg.	1 je Whg.
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	bis 35 m² GWF: 0,4 je Whg.	
		ab 35,1 m² bis 50 m² GWF: 0,6 je Whg.	bis 50 m² GWF: 1 je Whg.
		ab 50,1 m² bis 75 m² GWF: 1,0 je Whg.	
		ab 70,1 m² bis 100 m² GWF: 1,25 je Whg.	bis 100 m² GWF: 2 je Whg.
		ab 100,1 m² bis 120 m² GWF: 1,5 je Whg.	ab 100,1 m² GWF: 3 je Whg.
		ab 120,1 m² bis 160 m² GWF: 1,75 je Whg.	
		ab 160,1 m² GWF: 2 je Whg.	
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 je 5 Whg.	1 je 5 Whg.
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mind. 2	1 je 2 Betten
1.6	Studierendenwohnheime	1 je 5 Betten	1 je 1 Bett
1.7	Arbeitnehmerwohnheime, Schwesternwohnheime	1 je 4 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 15 Betten, jedoch mind. 3	1 je 7 Betten
1.9	Tagespflege	1 je 12 Pflegeplätze	1 je 10 Pflegeplätze
1.10	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber	1 je 30 Betten	1 je 4 Betten
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² NF	1 je 40 m² NF
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- o. Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 je 30 m² NF, jedoch mind. 3	1 je 70 m² NF
2.3	Räume mit verminderten Verkehrsaufkommen	1 je 80 m² NF	1 je 200 m² NF
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Läden und sonstiger Einzelhandel (<1.500 m² VNF)	1 je 40 m² VNF, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 50 m² VNF, jedoch mind. 2 je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, SB-Warenhäuser (>1.500 m² VNF)	1 je 20 m² VNF	1 je 75 m² VNF
3.3	Großflächige Fachmärkte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment (z.B. Bau- und Gartenmärkte, Möbelhäuser)	1 je 60 m² VNF	1 je 150 m² VNF
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und weitere religiöse Versammlungsstätten mit gesamtstädtischem Einzugsbereich, z.B. Synagogen, Moscheen, Tempel etc.	1 je 20 Sitzplätze bzw. Gebetsplätze	1 je 15 Sitzplätze bzw. Gebetsplätze
4.4	Kirchen und weitere religiöse Versammlungsstätten mit lokalem Einzugsbereich	1 je 30 Sitzplätze bzw. Gebetsplätze	1 je 20 Sitzplätze bzw. Gebetsplätze
4.5	Museen, Ausstellungen, Kunstinstallationen	1 je 100 m² Ausstellungsfläche	1 je 100 m² Ausstellungsfläche
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 300 m² Sportfläche	1 je 300 m² Sportfläche
5.2	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	1 je 100 m² Hallenfläche
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche	1 je 50 m² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	1 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 5 Boote
	Ziffer 5.2 bis 5.8, wenn Zuschauer- / Besucherplätze vorgesehen	zusätzlich 1 je 15 Besucherplätze	zusätzl. 1 je 15 Besucherplätze
5.9	Fitnesscenter, Saunen, Solarien, Kletterhallen	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten von örtl. Bedeutung, Vereinsheime, Biergärten	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtl. Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 je 7 Besucher	1 je 20 Besucher
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime, andere Beherbergungsbetriebe	1 je 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2.	1 je 10 Betten
6.5	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten
7	**Krankenanstalten**		
7.1	Universitätskliniken, Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 3 Betten	1 je 10 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtl. Bedeutung	1 je 6 Betten	1 je 15 Betten
7.3	Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Pflegeheime	1 je 4 Betten	1 je 20 Betten
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler	1 je 6 Schüler
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler, zusätzl. 1 je 10 Schüler über 18 J.	1 je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzl. 1 je 10 Schüler über 18 J.	1 je 5 Schüler
8.4	Förderschulen	1 je 15 Schüler	1 je 15 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 10 Studierende	1 je 2 Studierende
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 je 20 Kinder, jedoch mind. 2	1 je 10 Kinder, jedoch mind. 2
8.7	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und dergl.	1 je 15 Besucherplätze	1 je 4 Besucherplätze
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 70 m² NF oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m² NF bzw. 1 je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 je 100 m² NF oder je 3 Beschäftigte	1 je 1.000 m² NF bzw. 1 je 10 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- und Reparaturstand	1 je Werkstatt
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	1 je 50 m² VNF
9.5	Kfz-Waschstraßen	4 je Waschanlage	/
10	**Verschiedenes**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	/
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	1 je 1.000 m² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3	1 je 60 m² NF

Erläuterung von Begriffen:

GWF = Gesamtwohnfläche
NF = Nutzfläche
VNF = Verkaufsnutzfläche

Stand 2020/07/27

schwarz = Übernahme aus bisheriger GaStS
blau = neue Richtwerte

Anlage 2

DS0416/20-Anlage 1 Entwurf der Stellplatzsatzung

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Norden

Karte der Zonen für Stellplatzablöse
Anlage 2 der Stellplatzsatzung der
Landeshauptstadt Magdeburg

Zone I
Zone II
übriges Stadtgebiet Zone III

Höhensystem: NHN1992
Lagestatus: 150
28-JUN-2017

E-Mail: stadtplanungsamt@magdeburg.de Tel.: 0391 / 540 5424